

Herzlichen Glückwunsch an **Herrn Anton Elbert** zur Ehrenmedaille in Gold



Bild v.l.n.r. Jochen Diener, 1. Kommandant, Anton und Andrea Elbert, Michael Schübler, 1. Bürgermeister

Im Rahmen des traditionellen Florianstages, der am 5. Mai 2024 in Roßbach stattfand, wurde Herr Anton Elbert mit dem Feuerwehr Ehrenzeichen für 50 Jahre bei der Freiwilligen Feuerwehr Volkersbrunn ausgezeichnet.

Im Januar 1992 wurde Herr Elbert für zwei Jahre zum 2. Kommandanten ernannt. Im Januar 1995 übernahm er den Vorsitz und wurde 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Volkersbrunn bis zu den Neuwahlen im April 2024. Somit hat er 31 Dienstjahre als Kommandant ausgeführt.

Nicht nur durch seine langjährige Mitgliedschaft, sondern auch durch seine vorbildliche Einsatzbereitschaft und seine Fähigkeit, in kritischen Situationen Ruhe zu bewahren, zeichneten ihn aus. Seine Verdienste tragen maßgeblich dazu bei, die Freiwillige Feuerwehr als unverzichtbaren Bestandteil der Gemeinschaft zu stärken. Zu dieser Ehrung für das vorbildliche ehrenamtliche Engagement gratulieren wir im Namen der Gemeinde Leidersbach ganz herzlich.

Michael Schübler
1. Bürgermeister

Roßbacher Feuerwehr weiht das erneuerte Gerätehaus ein



Am Sonntag, 05. Mai 2024 wurde das sanierte und erweiterte Gerätehaus feierlich seiner Bestimmung übergeben. Gemeinsam gedachten die Feuerwehren aus Leidersbach und Sulzbach mit dem Florianstag ihres Schutzpatrons.

Bereits 2017 hatte die Feuerwehr einen Mannschaftstransportwagen und die Erweiterung des Gerätehauses bei der Gemeinde beantragt. Nach einem Gemeinderatsbeschluss 2022 erfolgte der Spatenstich im Februar 2023, das Richtfest wurde im Juli gefeiert.

Der Altbau wurde energetisch saniert und im Neubau ein Fahrzeugstellplatz, Lagerflächen und Platz für die gemeinsame Kleiderkammer der vier Feuerwehren der Grundgemeinden geschaffen. Rund 300.000 Euro hat die Gemeinde Leidersbach investiert, vom Freistaat gibt es einen Zuschuss von 31.800 Euro.

Über 3500 Arbeitsstunden brachten die Wehrleute unter der Leitung des zweiten Kommandanten Stephan Syndi-

kus an Eigenleistungen mit ein, was laut Kommandant Markus Pfeifer mehr als 100.000 Euro Kosten für die Gemeinde eingespart hat. Während die Gemeinde für den Neubau das Material stellte, wurde dieses bei den Sozialräumen durch die Feuerwehr finanziert. Auch der ursprüngliche Neubau des Gerätehauses 1986 sowie der Anbau der Sozialräume 2004 wurden komplett in Eigenleistung der Kameraden getätigt, berichtete Kommandant Pfeifer. Im Dezember erwartet die Roßbacher Feuerwehr, die aktuell 44 aktive Mitglieder zählt, den lang ersehnten Mannschaftstransportwagen.

Unterfrankens Jugendfeuerwehren zu Gast in Roßbach



Zur 40. Jahrfier der Jugendfeuerwehr Roßbach fand am Samstag, den 4.5.2024 in Roßbach der „Action Day“ der Jugendfeuerwehren des Bezirkes Unterfranken statt. Gut 200 Jugendliche aus Nah und Fern waren mit ihren Jugendwarten angereist. An sieben Stationen war der Teamgeist in den unterschiedlichsten Disziplinen gefordert. Im Anschluss daran fand die Siegerehrung der 26 Mannschaften statt, hierunter auch Mannschaften aus Leidersbach und Ebersbach.

Der 1. Platz ging nach Aschaffenburg, der 2. Platz nach Sommerhausen und der 3. Platz sogar an die Roßbacher Jugendfeuerwehr selbst.

Vereidigung des neuen Mitglieds des Gemeinderates Herrn Klaus Vath



In der Gemeinderatssitzung am 7. Mai 2024 hat der Leidersbacher Gemeinderat Herrn Klaus Vath zum Nachrücker für den zurückgetretenen Gemeinderat Andreas Streck bestellt.

Bürgermeister Michael Schübler vereidigte Herrn Klaus Vath im Sitzungssaal des Rathauses Leidersbach als Nachrücker mit der Eidesformel nach Art. 31 Abs. 4 GO.

Die Gemeinde Leidersbach gratuliert Herrn Klaus Vath als neues Ratsmitglied und wünscht ihm für die kommenden Jahre viel Erfolg für seine anstehenden Aufgaben.

Michael Schübler
1. Bürgermeister



Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

zum bevorstehenden Pfingstfest
wünsche ich Ihnen, auch im Namen
von Gemeinderat und Gemeinde-
verwaltung, schöne und erholsame
Feiertage.

Allen, die in Urlaub fahren, eine
stress- und unfallfreie Reise.

Kommen Sie gesund nach Hause!

Ihr Michael Schübler,
1. Bürgermeister

SCHULNACHRICHTEN

Minimusiker-Tag in Leidersbach

Unter dem Slogan „Kleine Musiker – ganz groß“ veranstaltete die Grundschule Leidersbach am Freitag, den 10.05.24 ihren ersten Minimusiker-Tag.

Hinter diesem Begriff verbirgt sich ein musikalischer Projekttag rund um das Singen mit Kindern. Doch von Anfang an:

Durch den Elternbeirat wurde die Grundschule auf dieses Projekt aufmerksam gemacht, bei dem es darum geht, die jeweiligen Lieblingslieder der Kinder bzw. der einzelnen Klassen vor Ort aufzunehmen und schließlich in Form einer CD oder als Download für Smartphones etc. zur Verfügung zu stellen. Die Zusage wurde schnell erteilt, zumal diese Idee und die damit verbundene Aktion als motivierend, innovativ und begeisternd empfunden wurde und sich zudem auch noch kostenfrei gestaltete.

Doch bevor es soweit war, gab es viele Vorarbeiten zu erledigen: Jede Klasse überlegte und wählte ihre Lieblingslieder aus. Die Eltern wurden über dieses Vorhaben informiert. Das Kollegium stand vor der Qual der Wahl, welche Lieder man gemeinsam als Gesamtchor zuerst zum Besten geben wollte. Auch die Frage „Wie begleiten wir die Lieder?“ war nicht unerheblich, gab es doch viele Wahlmöglichkeiten dazu: Begleitung durch die Kinder mit Orff-Instrumenten oder sollte es doch eine Playback-Version sein, die die Minimusiker vorab zur Verfügung stellten, um den Lieblingssong aufzupeppen? Vielleicht ist aber auch die Variante besser, bei der die Lehrkraft mit Gitarre – wie sonst auch – die Lieder begleitet!



Nach Klärung dieser Bezüge waren dann singen – üben – singen angesagt, bis es dann endlich soweit war. Die Spannung stieg, als am besagten Tage die Minimusikerin und Instruktorenin Cassy nach dem Einstimmen und Einsingen das Startzeichen für das erste, gemeinsam gesungene Schullied „Hand in Hand“ gab. Als Chor mit allen Kindern wurde dieses Lied dann präsentiert, was durchaus auch emotionale Wirkung hatte. Im Laufe des sich anschließenden Vormittags wurden die einzelnen Klassen bzw. Jahrgänge erneut zum Vorsingen bzw. Vorspielen und Aufnehmen in den Musiksaal gebeten. Am Ende waren es über ein Dutzend Lieder, die gemeinsam, begeistert sowie engagiert gesungen und „im Kasten“ waren.

Zur Erinnerung an diesen besonderen Tag bekamen jede Schülerin und jeder Schüler eine Urkunde ausgehändigt. Auch die Schule selbst konnte für die Teilnahme ein Bild mit einer goldenen Schallplatte aufhängen.

Ob die Eltern nun eine CD oder einen Download-Code wählen, feststeht, dass man damit die aufgenommenen Lieder immer wieder hören und immer wieder neu mitsingen kann.



ANNAHMESCHLUSS

für das Amts- und Mitteilungsblatt KW 21/2024
ist wegen des Feiertages Pfingstmontag bereits am

Freitag, 17. Mai, 12.00 Uhr

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Leidersbach (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 07.05.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,

- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,

- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17, das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss

im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten, einschließlich der Kostentragung, vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der

Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksan-

schlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder ei-

ner krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der

Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt

insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener

Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2013 außer Kraft.

gez.
Michael Schüßler
1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Leidersbach (BGS-EWS) vom 07.05.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Die ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. ⁵Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen.

⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere, - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für die bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 5a Übergangsregelung

(1) Beitragstatbestände die von vorangegangenen Satzungen im Zeitraum vom 01.01.1979 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den Satzungen vorstehend S. 1 nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung. Dabei wird für Vorteilslagen, die in der Zeit vom 01.01.1979 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG

verjähren Vorteils sowie des Umfangs der nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1 als abgeschlossen zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn, die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,27 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,31 € |
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassernahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h €/Jahr	– 38,40 €
bis 10 m ³ /h €/Jahr	– 38,40 €
bis 16 m ³ /h €/Jahr	– 38,40 €
über 16 m ³ /h €/Jahr	– 38,40 €.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,- € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.10. des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs- bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.10. des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist,

unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Entstehen der Gebührensschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschriftlern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet; der Gebührenbemessungszeitraum wird auf den 01.10. – 30.09. des Folgejahres festgelegt. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschrift sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschriftler

Die Beitrags- und Gebührenschriftler sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2010 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 10.11.2021 außer Kraft.

gez.
Michael Schübler
1. Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fahren Sie mit dem Bus innerhalb von Leidersbach

Tageskarte Erwachsene 2,00 EUR
Tageskarte Kinder 1,00 EUR

Einzelkarte Erwachsene 1,00 EUR
Einzelkarte Kinder 0,50 EUR



AUS DEM RATHAUS

Abfallwirtschaft

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag um 6 Uhr bereit gestellt sein. Sollten die Mülltonnen etc. nicht abgefahren werden, bitte die Angelegenheit telefonisch mit der Servicestelle (Tel.: 0800-0412412) klären.

Freitag, 17. Mai 2024
graue Tonne (Restmüll)

Vorschau: Samstag, 25. Mai 2024
blaue Tonne (Papier)
braune Tonne (Bio)

Die Kasse der Gemeinde Leidersbach erinnert an den Zahlungstermin 15.05.2024

Am 15.05.2024 sind folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:

- Grundsteuer A und B
- Gewerbesteuer

• Wasser und Abwasser Vorauszahlung
Wenn Sie der Gemeinde Leidersbach ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt haben, dann werden die fälligen Beträge vom vereinbarten Konto abgebucht. Um zusätzliche Kosten wie Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden bitten wir alle Nicht-Abbucher um fristgerechte Zahlung.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung immer die Finanzadresse (FAD) an und nutzen Sie dabei folgende Bankverbindungen:

- Raiffeisenbank Aschaffenburg
Konto Nr. 3801454 BLZ 795 625 14
IBAN: DE29 795 62514 0003 8014 54
- Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg
Konto Nr. 430284125 – BLZ 795 500 00
IBAN: DE61 795 500 00 0430 284 125

Blech oder Leben – was ist mehr wert?

Gehwege sind für die Fußgänger da!

Gehwege dienen dazu, den Fußgängern einen Raum zu sichern, in dem sie sich gefahrlos und unbehindert fortbewegen können. Kinder bis zu acht Jahren müssen sogar mit Fahrrädern den Gehweg benutzen. Leider müssen wir immer wieder beobachten, dass rücksichts- oder gedankenlose Kraftfahrer ihre Fahrzeuge so auf dem Gehweg platzieren, dass niemand mehr passieren kann, ohne die Straße zu betreten. Damit muten sie aber den Fußgängern (insbesondere Kindern und Senioren) zu, sich den Gefahren des fließenden Verkehrs aus-

Hinweis:

Das Rathaus und der Bauhof der Gemeinde Leidersbach sind am Freitag, 31. Mai 2024 geschlossen. Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Hinweis zum Baumschnitt und zum Straßenbegleitgrün

Die Beobachtungen zeigen, dass der bereits begonnene, nicht mehr vermeidbare Klimawandel Folgen für die ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung hat und haben wird. Nur durch geeignete und rechtzeitig ergriffene Anpassungsmaßnahmen können die Folgen aufgefangen und mögliche Schäden vermindert werden.

Die zunehmenden Hitzeperioden machen es erforderlich, dass die gemeindlichen Flächen von entsprechendem Fachpersonal gepflegt werden müssen.

Die Baumschnittmaßnahmen an gemeindlichen Bäumen durch Anwohner bzw. Privatpersonen ist nicht mehr gestattet. Die Gemeinde wird hier selbst tätig!

Bei Problemen oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Bauhof der Gemeinde Leidersbach.

Vielen Dank für Ihre Beachtung und Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

zusetzen. Der Gehweg gehört den Fußgängern! Nehmen Sie Rücksicht auf die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer. Übrigens – das Verbot gilt auch für den Geh- und Radweg!

Sortierung auf den Grüngut-sammelpätzen

Auf den Grüngutsammelpätzen der Landkreismunicipalitäten müssen die Garten- und Grünabfälle richtig getrennt werden!

Die Garten- und Grünabfälle, die die Landkreismunicipalitäten auf den gemeindlichen Grüngutsammelpätzen anliefern, werden auf verschiedenen Wegen zu wertvollen Rohstoffen aufgearbeitet. Nur eine **hohe Qualität**, für die zu großen Teilen **eine gute Trennung in Holzigen und Krautigen bei der Anlieferung** auf den Sammelpätzen Voraussetzung ist, **garantiert den guten Absatz** dieser Rohstoffe.

Aus Holz wird Biobrennstoff

Das holzige Material des angelieferten Baum- und Strauchschnitts wird auf den befestigten Flächen der Plätze gesammelt und von Zeit zu Zeit gehäckselt. Je nach Qualität muss das Material noch weiter aufbereitet werden. Schließlich kann es als Biobrennstoff in Hackschnitzelheizungen oder Biomasseheizwerken eingesetzt werden. Es dient so als Ersatz für fossile Brennstoffe und trägt zur Verbesserung der CO₂-Bilanz bei.

Krautiges wird kompostiert

Das in den Containern gesammelte krautige Material wird in Kompostieranlagen, wie unserem Kompostwerk an der Kreismülldeponie Guggenberg zu wertvollem Kompost verarbeitet. Mit Unterstützung durch ausgefeilte Technik und Steuerprozesse

entstehen im ersten Rotteabschnitt, der Intensivrotte, wesentlich höhere Temperaturen als im heimischen Komposthaufen, so dass Unkrautsamen und Krankheitserreger sicher abgetötet werden. Der Kompost ist danach sauber; die Fachleute nennen das „hygienisiert“. Daran schließt sich eine Nachrotte an, bei der der Kompost reifen kann, bis zu „Reifkompost, Rottegrad IV oder V“, der für den Einsatz als Dünger und Bodenverbesserer im Hausgarten besonders geeignet ist.

In der Landwirtschaft ersetzt qualitätsgeprüfter Kompost mineralischen Dünger. Besonders durch den Einsatz von jüngeren Komposten werden die Bodenqualität und der Erosionsschutz nachhaltig verbessert. Gerade in vieharmen Ackerbaugebieten, wie in der Untermainregion, ist die Humusnachlieferung und Bodenstrukturverbesserung ein großes Plus für den Komposteinsatz.

Schlechte Trennung behindert die Verwertung

Bei der thermischen Verwertung des Baum- und Strauchschnitts stört Krautiges aufgrund seines hohen Wassergehaltes eher, umgekehrt wird bei der Kompostierung holziger Baum- und Strauchschnitt nicht oder nicht schnell genug zersetzt.

Deshalb ist die richtige Trennung der Abfälle auf dem Grüngutsammelpatz so wichtig!

In dem aktuellen Grüngutabfallverwertungssystem steigt die Bedeutung unserer Grüngutsammelpätze als „Anlagen zur Rohstoffgewinnung“. **Das kann aber nur gut funktionieren, wenn Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, die angelieferten Materialien richtig trennen:** „Grüne“ Pflanzenreste, wie Rasen-, Hecken-, Rosenschnitt, Blumenstöcke, Laub, Moos und Blumen- oder Gemüsesetauden (z. B. Kartoffel-, Kürbis-, Gurkenkraut, Tomatenstöcke) zählen zum Krautigen. „Braune“ Pflanzenabfälle, wie Baum-, Strauchschnitt, Christbäume und Abdeckreisig gehören zum Holzigen.

Weitere Informationen rund um die Abfallentsorgung gibt es im Internet unter <http://www.landkreis-miltenberg.de/Natur-Um>

welt/Abfallwirtschaft.aspx und bei der Abfallberatung unter Telefon **09371-501 380** und 501 384 oder 501 385.

Hilfe! Wo ist die Hausnummer?

Prüfen Sie doch bitte selbst einmal!

Setzen Sie sich in Ihr Auto und stellen Sie sich vor, Sie wären ein Fremder vom Rettungsdienst oder auch der Arzt und Sie würden nach einem Notfalloffruf jetzt Ihre Hausnummer suchen. Spätestens jetzt könnten Sie feststellen, dass dies gar nicht so einfach ist. Deshalb sollte Ihre Hausnummer so deutlich und groß angebracht werden, dass sie jederzeit für einen Vorbeifahrenden (ob von oben oder unten) erkennbar ist. Nur so ist gewährleistet, dass nicht kostbare Zeit in einem Notfall verloren geht!

Hausnummer kann Leben retten!

Immer wieder hören wir Rettungsdienst, Notärzten usw., dass sie in Notfällen erst längere Zeit nach ihren Anrufern bzw. nach dem Patienten suchen müssen, da wegen der fehlenden Hausnummern die Häuser nicht gefunden werden können. Es ist deshalb in Ihrem Interesse, dass die Hausnummern deutlich lesbar, vor allem von der Straße gut erkennbar sind. Im Notfall entscheiden oft Minuten über Leben und Tod. Denken Sie daran – es könnte Ihr Leben sein, das Sie aufs Spiel setzen.

Grundstücke auf Gefahren prüfen

Bereits das Grundgesetz schreibt vor, dass Eigentum verpflichtet. Ein Ausfluss davon ist, dass derjenige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, der eine Gefahrenquelle schafft oder sonst für sie verantwortlich ist, für Schäden die Haftung zu übernehmen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht), wenn er nicht die notwendigen Schutzvorkehrungen gegen daraus drohende Risiken getroffen hat. Diese juristisch klingende Formulierung lässt sich auf einige Tatsachen zusammenfassen:

• Kontrolle von Bäumen

Bei der Kontrolle von Bäumen hat sich nach der Rechtsprechung kein einheitlicher Prüfungszeitraum herausgebildet. Es ist allerdings sinnvoll die Bäume zweimal jährlich (einmal in belaubtem und einmal in unbelaubtem Zustand) zu überprüfen. Dabei ist vor allem auf tote Äste, die Standsicherheit und den Einwuchs der Wurzeln in Verkehrsflächen, usw. zu achten.

• Kontrolle von Gräben

In den Seitengräben kann es vereinzelt zu Steinschlägen kommen. Deshalb sind hier die Grundstückseigentümer angehalten zu prüfen, inwieweit eine Gefahr besteht. In Gräben ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit spielenden Kindern zu rechnen, deshalb ist hier besondere Sorgfalt geboten.

• Kontrolle von Bauwerken

Bauwerke sind auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen. Bei Gebäuden mit Dacheindeckungen ist darauf zu achten, dass keine Ziegel lose sind und durch eine Windböe auf die Straßen oder den Gehweg fallen können.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Haftung ganz allgemein hinweisen. Nur eventuelle Schadenersatzansprüche von geschädigten Dritten können

über eine Privathaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Gegen eine strafrechtliche Haftung ist eine Versicherung nicht möglich.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten die notwendigen Kontrollen in regelmäßigen Abständen durchzuführen bzw. soweit sie dies nicht selbst können von sachverständigen Dritten durchführen zu lassen, damit Sach- und vor allem Personenschäden vermieden werden.

Lichtraumprofil und Straßensäuberung

Die Gemeindeverwaltung möchte aus gegebenem Anlass auf die Pflichten der Grundstückseigentümer zur Sauberhaltung und Gefahrenabwehr hinweisen.

Der aus einem Privatgrundstück herausragende Bewuchs, der teilweise in den öffentlichen Verkehrsraum ragt (der sich über der Straße befindliche Luftraum gehört auch zum Straßenkörper) muss nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zurück geschnitten werden. Das freizuhaltende Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrthöhe) beträgt über der Straße 4,50 m und im Geh- und Radwegbereich 2,50 m über der öffentlichen Verkehrsfläche. Die seitliche Begrenzung ist identisch mit der Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grundstücksgrenze.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten dringend, ihr Grundstück auf Überwuchs zu überprüfen und gegebenenfalls zurück zu schneiden oder diese Arbeiten von einer beauftragten Person durchführen zu lassen. Nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften können – falls notwendig – auch entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durch die Gemeinde angeordnet werden, um Gefahren für Leib und Leben zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Haftung hinweisen. Nur eventuelle Schadenersatzansprüche von geschädigten Verkehrsteilnehmern können durch eine Privathaftpflichtversicherung gedeckt werden. Gegen eine strafrechtliche Haftung ist eine Versicherung nicht möglich!

Nicht nur der Bewuchs an der Grundstücksbegrenzungslinie ist durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten zu prüfen, sondern es ist auch die öffentliche Verkehrsfläche regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Entwässerungsrinne ist außerdem von Bewuchs zu befreien. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies keine Schikane der Gemeinde ist, sondern einem geordneten Wasserabfluss im Regenfall dient. So wird im Winter auch die Eisbildung auf der Fahrbahn durch „wild“ abfließendes Wasser verhindert und demzufolge Gefahrenstellen vorgebeugt. Auch trägt es zu einer längeren Lebensdauer der Rinne bei. Eine Nichtbeachtung kann im Einzelfall mit Geldbuße belegt werden.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten deshalb, die erforderlichen Arbeiten zur Einhaltung der Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Bachränder von Grünabfällen freihalten!

„70 Keller musste die Feuerwehr leer pumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in den Zeitungen über Wolkenbrüche oder dauernd anhaltende Regenfälle. Die Gemeinde versucht durch Gewässer Ausbau und -unterhalt diesen Übergriffen des Wassers vorzubeugen. Leider sehen manche Bürger die Bachränder als Lagerfläche für Kleingartenabfälle, wie Schnittholz von Obstbäumen, Reste von Zier- und Gemüsepflanzen und Mähgut aus der Pflege von Rasenflächen an. Die zumeist in bereits vorhandene Uferanbrüchen eingebrachten Abfälle werden durch ein Hochwasser abgeschwemmt und führen in den verrohrten Bachläufen und Durchlässen zu sog. Verklausungen, d.h. die Leitungen werden verstopft und das Wasser wird zurück gestaut. Dieselbe Problematik kann an Durchlässen von Brücken oder Zäunen, die über den Bachläufen errichtet werden, entstehen.

Durch die Überflutung der Grundstücke entstehen für die Betroffenen teilweise erhebliche finanzielle Schäden, die vermeidbar gewesen wären, wenn andere Bürger Rücksicht genommen hätten.

Wir appellieren hiermit insbesondere an diejenigen, die Unrat und dergleichen an den Bachläufen ablagern, ebenso aber an die Benutzer und Errichter der Brücken und Zäune, sich einmal in die Lage der betroffenen Anwohner zu versetzen.

Stellen Sie sich einmal vor, es wären Ihre eigenen vier Wände, die unter Wasser stehen: wie würden Sie sich fühlen oder wie würden Sie reagieren?

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass für Gartenabfälle auf dem gemeindlichen Grüngutplatz kostenlos abgegeben werden können.

Die vorstehenden Zeilen dienen der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger!

STRASSENARBEITEN

OT Leidersbach

Kreisstraße MIL11;
Bauarbeiten in der Ortsdurchfahrt Leidersbach zur Erneuerung der Leidersbachbrücke am Trafohaus.
Bis voraussichtlich Ende August 2024 – teilweise halbseitige Sperrung.

In allen Ortsteilen Glasfaserausbau

Vom 26.02.2024 bis 30.09.2024.

ENERGIESPARTIPP DER WOCHE

Energiesparen geht auch mobil. Lassen Sie unnötige Lasten zu Hause und montieren Sie Gepäckträger oder Dachboxen von Ihrem Auto, die sie nicht benötigen. Dachboxen verursachen nämlich einen Mehrverbrauch von ca. 2 l Benzin auf 100 km. Schalten Sie den Motor bei Stopps von mehr als 10 Sekunden konsequent ab.



Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg mit Dienststelle Obernburg

Montag und Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Telefon: 09371/501-0 (Zentrale)	

Bodenrichtwerte 2024 liegen vor

Das Landratsamt Miltenberg gibt bekannt, dass die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2024 nun zur Verfügung stehen. Diese Richtwerte werden durch die Gutachterausschüsse in der Regel für jedes zweite Kalenderjahr ermittelt. Die nächste Anpassung wird somit voraussichtlich zum Stichtag 1. Januar 2026 erfolgen.

Als Bodenrichtwerte bezeichnet man durchschnittliche Lagewerte für den Boden, angegeben in Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Sie gelten jeweils für einen abgegrenzten Bereich mit im Wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen (Bodenrichtwertzone). Einzelne Grundstücke können allerdings von den Merkmalen und damit auch vom Wert einer Bodenrichtwertzone abweichen – beispielsweise ein reines Gartengrundstück in einem Wohngebiet. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung, sie stellen lediglich Orientierungswerte dar.

Die aktuellen Bodenrichtwerte können kostenfrei durch Auswahl des Themas „Planen und Bauen“ im Bayernatlas über www.bayernatlas.de sowie direkt über www.bodenrichtwerte.bayern.de im Internet eingesehen werden. Darüber hinaus erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auf Anfrage schriftliche Bodenrichtwertauskünfte. Diese Auskünfte sind gebührenpflichtig und werden in der Regel mit 25 Euro pro Einzelauskunft in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen sind auch im Internetauftritt des Landkreises unter www.landkreis-miltenberg.de/Wirtschaft,Bauen-Verkehr/Bauen-Planen/Gutachterausschuss.aspx zu finden.

Fotowettbewerb für Kinder und Jugendliche

Das Landratsamt Miltenberg weist auf den Fotowettbewerb „Natur im Fokus“ für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sieben und 18 Jahren hin, der vom Bayerischen Umweltministerium, dem Museum Mensch und Natur, dem Naturkundemuseum und dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) ausgerichtet und von weiteren Förderern unterstützt wird. Bis Ende September können Bilder eingereicht werden, die mit Kamera oder Smartphone auf Entdeckungsreisen in der Natur angefertigt wurden.

Für die Motivwahl gibt es zwei Themen-Kategorien: Kategorie A „Berge, Felsen, Kieselsteine“ widmet sich Bayerns steinernen Naturwundern und welche Lebensräume diese vielfältigen Geotope bieten. In Kategorie B geht es um die „Bunte Vielfalt Bayerns“, in der das Entdecken der vielen ver-

schiedenen Arten in Bayerns Natur gefragt ist. Das genaue Beobachten und Erkennen einzelner Arten wird darüber hinaus mit einem Sonderpreis des LBV gewürdigt. Eine Fachjury wählt die besten Bilder aus, die Preisverleihung findet voraussichtlich Anfang 2025 statt.

Die Preise werden in drei Altersgruppen vergeben: sieben bis zehn Jahre, elf bis 14 Jahre und 15 bis 18 Jahre. Auf die Siegerinnen und Sieger jeder Kategorie und Altersklasse wartet ein Naturerlebniswochenende einschließlich eines Fotoseminars mit einem professionellen Naturfotografen, auch weitere Preise werden vergeben. Einsendeschluss ist der 30. September 2024, alle Informationen sind im Netz unter www.natur-im-fokus.de zu finden.

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung im Ämtergebäude im Fährweg

Die Sprechzeiten der Deutschen Rentenversicherung im Ämtergebäude im Fährweg 45 in Miltenberg haben sich geändert. Ursprünglich wurden Beratungstage montags und mittwochs jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr angeboten. Nun wird nur noch montags (gleichbleibende Uhrzeit) ein Sprechtag angeboten. Mittwochs gibt es leider keine Beratungstermine mehr. Anmeldungen bitte per Mail an buergerservice@lra-mil.de oder telefonisch unter 09371 501 – 0.

Denkmalschutz-Immobilien: Bei Veränderungen rechtzeitig im Landratsamt melden

Das Landratsamt Miltenberg weist darauf hin, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer von unter Denkmalschutz stehenden Immobilien bei geplanten Veränderungen an diesen Immobilien rechtzeitig bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg oder der zuständigen Kommune melden müssen.

Sie können Auskunft geben, ob für die geplante Maßnahme eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz erforderlich ist. Ist eine Erlaubnis nötig, muss hierfür rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme ein entsprechender Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eingereicht werden. Sind die Unterlagen vollständig und genehmigungsfähig, wird unter Beteiligung der zuständigen Gemeinde und der Denkmalfachbehörden in der Regel innerhalb von drei Monaten eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

Der Bayerische Denkmatalas bietet unter <https://geoportal.bayern.de/denkmatalas/> eine Orientierung, ob für eine Immobilie Denkmalschutz besteht.

Weitere Informationen zum Denkmalschutz, zu den Rechtsvorschriften und zu Formularen gibt es auf der Homepage des Landratsamts Miltenberg unter www.landkreis-miltenberg.de/Wirtschaft,Bauen-Verkehr/Bauen-Planen/Denkmalschutz.aspx. Ansprechpartnerin im Landratsamt ist Silvia Pirrone, Telefon: 09371/501-365, E-Mail: denkmalschutz@lra-mil.de.

Inspirationen durch Einblicke in Privatgärten

Am Tag der offenen Gartentür bietet sich am Sonntag, 9. Juni, zwischen 10 und 17 Uhr interessierten Gartenfreundinnen und Gartenfreunden die Gelegenheit für Einblicke in mehrere Privatgärten, aber auch in den Obstkulturlandpark in Trennfurt.

Für Gartenliebhaber und Hobbygärtner bietet der eigene Garten die Möglichkeit, den Alltag und den Stress hinter sich und die Seele baumeln zu lassen. Besonders spannend wird es für Gartenbegeisterte, wenn sie in fremden Gärten Inspirationen sammeln und das eine oder andere anregende Gespräch mit Gleichgesinnten führen können.

In diesem Jahr können folgende Privatgärten besichtigt werden:

Karin Meyer, Dorfstraße 67, Faulbach: kleiner und gut angelegter Garten in Hanglage.

Gertrud und Otto Pfeifer, Listweg 6, 63863 Eschau-Sommerau: rund 600 Quadratmeter großer Wohn- und Nutzgarten, der sich rund ums Haus zieht.

Norbert Clausen, Steigeweg 24, Großheubach: attraktiver, naturnah gestalteter Hanggarten mit integrierter kleiner und liebevoll gestalteter Teichanlage.

Peter Lehmann, Bayernstraße 2, Wörth: weitläufiger, rund 4.000 Quadratmeter großer Wohn- und Nutzgarten mit einer Vielzahl an unterschiedlichsten Stauden und Gehölzen.

Edeltraud Klement, Schwarzwaldstraße 3, Niedernberg: Natur- und Kunstgarten, in dem durch Benjeshecke, schattenspendende Bäume, diverse Sträucher und Stauden grüne Inseln geschaffen werden – eine perfekte Kulisse und ganzjähriger Ausstellungsort für die keramischen Plastiken der Gartenbesitzerin.

Judith und Hans-Joachim Hettinger, Adam-Zirkel-Straße 7, Elsenfeld: ein spannend angelegter Hinterhof, in dem auf kleinster Fläche Stauden und Sträucher präsentiert werden.

Beatrix Hench und Rudolf Rüd, Hohenlindenweg 13, Bürgstadt: weitläufige Gartenanlage mit hohem Nutzgartenanteil und attraktiven Ziergehölzen, der zum Verweilen einlädt.

Interessante Einblicke bietet zudem der **Obstkulturlandpark Bayerischer Untermain** in Klingenberg-Trennfurt, in dem auf einer Fläche von rund sechs Hektar seit 2005 eine Streuobstanlage mit über 200 vornehmlich einheimischen und alten Kern- und Steinobstsorten entstanden ist.

Ausführlichere Beschreibungen der Gärten und Informationen sind ab Mai unter www.bezirksverband-gartenbau-unterfranken.de/veranstaltungen/tag-der-offenen-gartentuer/ zu finden. Etwa ab Mitte Mai liegen auch Broschüren dazu in den Gemeinden aus.

Zudem suchen das Landratsamt Miltenberg und der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Miltenberg-Obernburg weitere Gartenbesitzer, die kurzfristig noch in diesem Jahr oder im nächsten Jahr ihren Garten Besucherinnen und Besuchern

für einen Kurzurlaub im Grünen öffnen wollen – ob groß oder klein, Küchen- und Kräutergärten, romantischer Landhaus- oder moderner Stadtgarten. Auch Gärten im Entstehen sind an diesem Tag gern gesehen, bieten sie doch Gesprächsstoff sowohl für Besitzer als auch für Besucher.

Interessenten melden sich beim Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege, Gabriel Abt, der unter Telefon 09371/501-582 und E-Mail gabriel.abt@lra-mil.de kontaktiert werden kann.

4-wöchentliche Restmüllabholung

Durchführung des Pflahtonenaustausches ab dem 21.05.2024

Der Landkreis Miltenberg beginnt ab dem 21.05.2024 gemeindeweise mit dem automatischen Tausch der Pflahtonnen in Bezug auf die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr ab dem 01.07.2024.

Bürgerinnen und Bürger, welche bereits eine Pflahtonne bzw. einen Neuantrag auf Auslieferung einer Pflahtonne gestellt haben, lassen bitte ab dem 21.05.2024 ihre gesamten Restmülltonnen und Pflahtonnen am Folgetag der Restmüllabfuhr un- befüllt stehen. Das beauftragte Unternehmen wird den Tausch am Folgetag der jeweiligen Restmüllabfuhr durchführen. Ein erfolgreich durchgeführter Tausch ist zudem an einem über den Deckel geklebten Streifen Malercreppband erkennbar.

Sollten die Restmüll-/Pflahtonnen bis zum Abend des auf die Restmüllabfuhr folgenden Tages nicht getauscht worden sein, erfolgt der Tonnentausch voraussichtlich am Tag nach der jeweils nächsten Restmüllabfuhr. Die entsprechenden Tonnen können dann natürlich bis dahin wieder regulär genutzt werden.

Die Pflahtonne ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Miltenberg. Das bisherige kostenfreie Volumen von 60 Liter wird durch die Umstellung auf die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr auf 120 Liter erhöht. Damit der Tausch automatisch erfolgen kann ist es wichtig, dass alle Restmülltonnen am Folgetag der Restmüllabfuhr leer bereitgestellt werden. Je nach angemeldetem gebührenpflichtigen Restmüllvolumen werden zusätzliche Tonnen geliefert, Tonnen getauscht bzw. eingezogen.

NACHRICHTEN ANDERER STELLEN UND BEHÖRDEN

Staatliches Bauamt Aschaffenburg



Kreisstraße MIL 11 Buchenmühle, Fahrbahnerneuerung unter Vollsperrung

Am Dienstag, den 21.05.2024 beginnen die Fräsarbeiten an der MIL 11 Buchenmühle. Die Arbeiten werden voraussichtlich am Donnerstag den 23.05.2024 abgeschlossen und erfolgen unter Vollsperrung. Grund hierfür sind Sanierungsarbeiten an der Asphaltdeckschicht. Die Maßnahme wird von der Firma Wilhelm Merten aus Hanau abgewickelt.

Die Arbeiten an der MIL 11 beginnen am Dienstag, den 21.05.2024 und erstrecken

sich von der Einmündung der MIL 30 bis zur Buchenmühle. Der Kreuzungsbereich MIL 30 Soden und MIL 11 Leidersbach bleibt jederzeit befahrbar. In dem Zeitraum ist Leidersbach aus Richtung Norden nur über die Kreisstraße MIL 30 und Soden erreichbar.

Die Bauarbeiten sind wegen der vorhandenen Fahrbahnschäden zwingend erforderlich. Zudem können diese aufgrund des geltenden Arbeitsschutzes nur unter Vollsperrung durchgeführt werden.

Da die Arbeiten stark witterungsabhängig sind, kann es kurzfristig zu Verzögerungen im Bauablauf kommen.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bietet für die unvermeidbaren Verkehrseinschränkungen und die dringend erforderlichen Arbeiten um das Verständnis der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Aktuelle Informationen über Projekte und Verkehrsbeschränkungen finden Sie auf der Internetseite

des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg unter www.stbaab.bayern.de.

Kreisstraße MIL 30 Soden, Fahrbahnerneuerung unter Vollsperrung Am Freitag, den 24.05.2024 beginnen die Fräsarbeiten an der MIL 30 Soden. Die Arbeiten werden voraussichtlich am Mittwoch den 29.05.2024 abgeschlossen und erfolgen unter Vollsperrung. Grund hierfür sind Sanierungsarbeiten an der Asphaltdeckschicht. Die Maßnahme wird von der Firma Wilhelm Merten aus Hanau abgewickelt.

Die Arbeiten an der MIL 30 Soden beginnen am Freitag, den 24.05.2024 und erstrecken sich von der Hausnummer 29 auf Höhe des Parks bis zur Einmündung der Montessori Schule. Bei der Maßnahme werden neben der Asphaltoberfläche auch die Schieberkappen und Schachtabdeckungen erneuert.

Soden ist in dem Zeitraum aus Richtung Süden nur über Sulzbach und Leidersbach erreichbar. Aus Richtung Norden ist eine Zufahrt nur über Gailbach möglich.

Die Bauarbeiten sind wegen der vorhandenen Fahrbahnschäden zwingend erforderlich. Zudem können diese aufgrund des geltenden Arbeitsschutzes nur unter Vollsperrung durchgeführt werden.

Da die Arbeiten stark witterungsabhängig sind, kann es kurzfristig zu Verzögerungen im Bauablauf kommen.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bietet für die unvermeidbaren Verkehrseinschränkungen und die dringend erforderlichen Arbeiten um das Verständnis der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Aktuelle Informationen über Projekte und Verkehrsbeschränkungen finden Sie auf der Internetseite des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg unter www.stbaab.bayern.de.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt



Infoveranstaltung Lehrgang „Qualifizierung in der Hauswirtschaft“
Im Oktober 2024 beginnt in Aschaffenburg

ein neuer Lehrgang „Qualifizierung in der Hauswirtschaft“.

Dazu findet am Dienstag, 11. Juni 2024 um 15:00 Uhr am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Antoniusstraße 1, Aschaffenburg, eine Infoveranstaltung für alle Interessierten statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben beim Besuch des Lehrgangs hauswirtschaftliches Wissen und praktische Fähigkeiten, um den Anforderungen in Haushalt, Familie und Beruf leichter gerecht zu werden. Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen z.B. die Vermittlung einer gesunden Ernährung oder nachhaltige und rationelle Haushaltsführung.

Der Lernstoff wird über einen Zeitraum von gut 15 Monaten verteilt. Jeweils dienstags von 8:30 bis 16:15 Uhr wird viel praktisches Know-how und auch grundlegendes Wissen sowohl in der Theorie als auch in praktischen Einheiten vermittelt. Im Anschluss an den Lehrgang besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Abschlussprüfung zum/zur Hauswirtschaftler/in abzulegen. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung ist eine sehr gute Basis, um in eine erwerbsmäßige hauswirtschaftliche Tätigkeit einzusteigen. Dafür bietet der Arbeitsmarkt derzeit viele Chancen.

Wer also Hauswirtschaft von Grund auf lernen möchte, erhält weitere Informationen unter Tel. 09353 7908-2040 oder per Mail unter Poststelle@aelf-ka.bayern.de.

Der Lehrgang läuft in Kooperation mit dem Landesverband hauswirtschaftliche Berufe MdH Bayern e.V., aschaffenburg-mdh@gmx.de.

Die Infoveranstaltung ist kostenfrei.



ÖKUMENISCHER HOSPIZVEREIN

im Landkreis Miltenberg e.V.

Wir laden wieder herzlich ein zum „Trauer Café“ am Samstag, 18.05.2024 von 15.00 bis 17.00 Uhr!

Das Treffen findet in der Römerstr. 51 in Obernburg statt. Die Teilnahme ist ohne Voranmeldung möglich.

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V., Tel. 06022 – 7093084



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

Online-Kurse im Juni 2024 für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren

Einführung der Beikost

> Von der Milch zum Brei

Do., 13.06.2024, 09:30 – 11:00 Uhr

Referentin: Frau Schubert

> Vom Brei zum Familientisch – den Übergang entspannt gestalten

Do., 27.06.2024, 09:30 – 11:00 Uhr

Referentin: Frau Schubert

Präsenz-Kurse im Juni 2024 für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren Ernährung

> Am Familientisch – vegetarische Gerichte für Kleinkinder

Praxisveranstaltung

Do., 06.06.2024, 10:00 – 13:00 Uhr

Referentin: Frau Eßwein

24. Mai | ab 18 Uhr
2024 | am Musikerheim in Ebersbach



www.lyra-ebersbach.de

Der Musikverein „Lyra“ Ebersbach lädt ein zu

Lyra's Weinschänke

Für Speis und Trank ist gesorgt.
unplugged music von J.U.M.B

mit freundlicher Unterstützung der Weinmanufaktur Till
www.weinbau-till.de

Ort: Aschaffenburg
Kooperation mit der VHS Aschaffenburg
➤ **Kinderlebensmittel unter der Lupe**
Theorievortrag mit anschließender Praxis
Fr., 21.06.2024, 09:15 – 12:15 Uhr
Referentin: Frau Höglinger
Ort: Aschaffenburg

Familientisch

➤ **Entspannt am Familientisch – So geht's**
Theorievortrag mit anschließender Praxis
Fr., 07.06.2024, 09:15 – 12:15 Uhr
Referentin: Frau Höglinger
Ort: Aschaffenburg

ANMELDUNG, viele weitere Kurse und alle Infos zu den Kursen unter:

www.weiterbildung.bayern.de
(Bereich Ernährung und
Bewegung + Veranstalter:
Amt Karlstadt filtern)



Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss im Weiterbildungsportal.



Der Stoffwechsel

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der Veranstaltung „Der Stoffwechsel“ ein. Der Stoffwechsel bezeichnet alle Vorgänge, die innerhalb der Zellen ablaufen. Grob gesagt sind das Um-, Auf- und Abbauarbeiten. Enzyme, Hormone und Nährstoffe regeln den Stoffwechsel, die über die Nahrung zugeführten Inhaltsstoffe werden vom Körper ab- und umgebaut. Durch schlechte Lebensgewohnheiten kann es zu Stoffwechselstörungen kommen. Ein gesunder Lebensstil beugt vor und hilft, den Stoffwechsel anzukurbeln. In diesem Vortrag erklärt Ihnen die Referentin, was den Stoffwechsel hemmt und was ihn unterstützt. Sie erfahren, welche Stoffe „gewechselt“ werden und ob dieser Vorgang ständig läuft. Außerdem erfahren Sie, welche Auswirkungen der Stoffwechsel auf Ihr körperliches Wohlbefinden hat.

**Samstag, 08.06.2024, 14.30 – 16.00 Uhr
Lindenhof, 63843 Niedernberg**

Referentin: Angelika Rüdell, Heilpraktikerin
Anmeldung unter folgendem Link:

www.bildung-beratung-bayern.de/
?tid=27023107 oder bei Kreisbäuerin
Diana Reinhart, Tel. 0175-5249716
unbedingt erforderlich.

Kosten: € 10,- pro Person

Achtsames Waldwandern – Die heilsame Wirkung von Waldbädern

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der Veranstaltung „Achtsames Waldwandern – Die heilsame Wirkung von Waldbädern“ ein. In Japan ist „shinrin yoku“, das Waldbaden, schon seit Jahren als Naturtherapie bekannt. Es ist kein einfacher Waldspaziergang. Sie beschäftigen sich währenddessen intensiv mit dem Duft, dem Licht und der Stille, die im Wald typisch sind. Die erholende und stressmindernde Wirkung des Waldes ist inzwischen durch einige weltweite Studien belegt. Schon ein längerer Waldspaziergang hilft Ihnen, sich zu entspannen. Ihr Körper und Ihr Geist werden es Ihnen danken! Depressionen, Angst und Wut werden verringert, Ihre Vitalität wird steigen. Sie erlernen in dem

JK JONAS & KROTH
IMMOBILIEN



„Handwerkerfamilie sucht
1-bis 2-Familienhaus zum Renovieren!
Gerne auf dem Land

Anette Jonas

☎ 0 60 22-264 750
www.jonasundkroth.de

Unser Dorf
stellt sich vor:
www.Leidersbach.de

Geflügelverkauf

Junghennen bis legerreif,
Masthähnchen, Enten, Gänse,
Puten, Perlhühner und Wachteln.

Verkaufstag am

**Mittwoch, 22. Mai 2024
Leidersbach, Marienplatz, 9.15 Uhr**

Marktheidenfelder Geflügelhof
Telefon: (09398) 993 5560
97834 Birkenfeld-Billingshausen

Kurs durch gezielte Übungen, wie ein Waldspaziergang die Stresshormone im Blut und den Blutdruck senken kann und erfahren, welche positive Wirkung die sog. Phytonzide oder Terpene, die in der Waldluft enthalten sind, auf Ihren Organismus haben.

**Sonntag, 09.06.2024, 11.00 Uhr
Wald in Weibersbrunn**

Referentin: Heidrun Gärtner, Kräuterführerin
Anmeldung unter folgendem Link:
www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=27023136 oder an der BBV-Geschäftsstelle, Frau Krebs, Tel. 06021-42942 14, unbedingt erforderlich.
Kosten: € 10,00 pro Person

Aromaölmassage für Pferde

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der Veranstaltung „Aromaölmassage für Pferde“ ein. Eine Aromatherapie durch ätherische Öle ist nicht nur für uns Menschen eine wahre Wohltat, auch unsere Pferde lieben sie. Das Besondere an der Aromaölmassage ist ihre ganzheitliche Wirkung auf verschiedene Sinnesebenen. Körperlich können unter anderem der Bewegungsapparat, das Immunsystem, der Verdauungstrakt und das Herz-Kreislauf-System gestärkt werden. Auch auf mentaler Ebene können ätherische Öle auf das Wohlbefinden des Pferdes Einfluss nehmen. Die Öle erreichen direkt das limbische System, welches im Gehirn für Emotionen und Erinnerungen zuständig ist. In diesem Vortrag erfahren Sie, wie ätherische Öle beim Pferd Körper, Geist und Seele unterstützen und zu mehr Wohlbefinden verhelfen. Durch die sanften Berührungen der Massage entsteht eine vertraute Bindung zwischen Ihnen und Ihrem Tier.

**Sonntag, 16.06.2024, 10.00 – 13.00 Uhr
Lindenhof, 63843 Niedernberg**

Referentin: Ina Gerhart, Tierheilpraktikerin
Anmeldung unter folgendem Link
www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=27023433 oder bei Kreisbäuerin Diana Reinhart, Tel. 0175-5249716
unbedingt erforderlich.
Kosten: € 50,- pro Person

Hecken – Lebensraum für Bienen, Insekten und Vögel

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der Veranstaltung „Hecken – Lebensraum für Bienen, Insekten und Vögel“ ein. Bienen, Insekten und Vögel profitieren von Hecken auf vielfältige Weise. Hecken bieten ihnen Schutz vor Wind und Wetter, aber auch vor Fressfeinden. Zudem dienen sie als Nist- und Brutplätze sowie als Nah-

Musikverein "Lyra" Ebersbach

Frühlingsfest

26. bis 27. Mai 2024

Jeweils ab 11 Uhr

Sonntag
Feldkähler Musikanten
Jugendkapelle Grund
Musikverein "Melomania" Obernau

Montag
Musikverein Dornau

- Mittagskarte - Essen für Betriebe & andere Hungrige -

Blasmusik | Schmankerl | Fassbier

www.lyra-ebersbach.de
Musikverein "Lyra" Ebersbach
Schöntalweg 8
63849 Leidersbach

ruhungsquelle. Deshalb ist wichtig, Hecken als Lebensraum zu erhalten und zu fördern. In dieser Veranstaltung zeigt Ihnen der Referent/die Referentin eine Auswahl von besonders tierfreundlichen Blütensträuchern und Heckenpflanzen. Sie lernen, wie Sie Hecken in Ihrem eigenen Garten oder in der Umgebung optimal gestalten und pflegen können, um Tieren und Insekten einen wert-

Fahrplanänderung auf den Buslinien 62 und 63 wegen Baumaßnahmen

Wegen Sanierungsarbeiten der Bahnhöfe auf der Kreisstraße MIL 11 im Bereich der Buchenmühle sowie auf der Kreisstraße MIL 30 in der Sodontalstraße in Soden kommt es zu Fahrplanänderungen auf den Buslinien 62 und 63.

Während der Phase der Vollsperrung an der Buchenmühle von Dienstag, 21.05.2024 bis Donnerstag, 23.05.2024 werden die Busse der Linie 62 über AB-Gailbach und Soden umgeleitet. Die Haltestellen in Sulzbach sowie zwischen Aschaffenburg, Stadthalle und Aschaffenburg, Nilkheimer Brücke können nicht bedient werden. Alternativ nutzen Fahrgäste die Buslinien 1 sowie 61 zwischen Aschaffenburg und Sulzbach. Die Buslinie 63 verkehrt während der beiden Bauphasen an der Buchenmühle sowie in Soden von Dienstag, 21.05.2024 bis Mittwoch, 29.05.2024 nur zwischen Dornau und der Haltestelle Sulzbach, Spessartstraße. Die Haltestellen in Soden, AB-Gailbach und Aschaffenburg können nicht bedient werden. (siehe nächste Seite)

JK JONAS & KROTH
IMMOBILIEN

„Akademiker-ehepaar sucht neuwertiges EFH oder ZFH zu kaufen!“

Anette Jonas

☎ 0 60 22-264 750
www.jonasundkroth.de

Baustellenfahrplan - Gültig vom 21.05.2024 bis 23.05.2024



62 Aschaffenburg → Leidersbach → OBB-Elsenfeld



Verkehrsges. mbH Untermain, Ludwigstr. 8, 63739 Aschaffenburg, Tel.: (06021) 150 6666

Montag-Freitag

Verkehrsbeschränkungen

Hinweise

Aschaffenburg, Hbf/ROB Haltestelle 7	6.25	7.35	8.25	9.25	10.25	11.25	12.25	13.25	14.25	15.25	16.25	17.30	18.30	20.30	22.40	
Aschaffenburg, Platanenallee	6.28	7.38	8.28	9.28	10.28	11.28	12.28	13.28	14.28	15.28	16.28	17.33	18.33	20.33	22.43	
Aschaffenburg, Stadelmannstr.	6.30	7.40	8.30	9.30	10.30	11.30	12.30	13.30	14.30	15.30	16.30	17.35	18.35	20.35	22.45	
Aschaffenburg, Hochschule	6.31	7.41	8.31	9.31	10.31	11.31	12.31	13.31	14.31	15.31	16.31	17.36	18.36	20.36	22.46	
Aschaffenburg, Kulmbacher Str.	6.34	7.44	8.34	9.34	10.34	11.34	12.34	13.34	14.34	15.34	16.34	17.39	18.39	20.39	22.49	
AB-Gailbach, Findberg	6.39	7.49	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.44	18.44	20.44	22.54	
AB-Gailbach, Kirche	6.41	7.51	8.41	9.41	10.41	11.41	12.41	13.41	14.41	15.41	16.41	17.46	18.46	20.46	22.56	
AB-Gailbach, Zum Spielplatz	6.43	7.53	8.43	9.43	10.43	11.43	12.43	13.43	14.43	15.43	16.43	17.48	18.48	20.48	22.58	
Soden, Oberdorf	6.47	7.57	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.52	18.52	20.52	23.02	
Soden, Roth	6.48	7.58	8.48	9.48	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.53	18.53	20.53	23.03	
Soden, Kirche	6.49	7.59	8.49	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.54	18.54	20.54	23.04	
Soden, Unterdorf	6.50	8.00	8.50	9.50	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.55	18.55	20.55	23.05	
Soden, Montessori-Schule	6.51	8.01	8.51	9.51	10.51	11.51	12.51	13.51	14.51	15.51	16.51	17.56	18.56	20.56	23.06	
Soden, Sodenthaler	6.52	8.02	8.52	9.52	10.52	11.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52	17.57	18.57	20.57	23.07	
Ebersbach, Siedlungsstrasse	6.56	8.06	8.56	9.56	10.56	11.56	12.56	13.56	14.56	15.56	16.56	18.01	19.01	21.01	23.11	
Ebersbach, Dornauer Weg	5.50	6.57	8.07	8.57	9.57	10.57	11.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	18.02	19.02	21.02	23.12
Ebersbach, Kirche	5.51	6.58	8.08	8.58	9.58	10.58	11.58	12.58	13.58	14.58	15.58	16.58	18.03	19.03	21.03	23.13
Leidersbach, Beim Scharfen Eck	5.52	6.59	8.09	8.59	9.59	10.59	11.59	12.59	13.59	14.59	15.59	16.59	18.04	19.04	21.04	23.14
Leidersbach, Rütigasse	5.53	7.00	8.10	9.00	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.05	19.05	21.05	23.15
Leidersbach, Marienplatz	5.54	7.01	8.11	9.01	10.01	11.01	12.01	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	18.06	19.06	21.06	23.16
Leidersbach, Rathaus	5.55	7.02	8.12	9.02	10.02	11.02	12.02	13.02	14.02	15.02	16.02	17.02	18.07	19.07	21.07	23.17
Leidersbach, Kapelle	5.56	7.04	8.14	9.04	10.04	11.04	12.04	13.04	14.04	15.04	16.04	17.04	18.09	19.09	21.09	23.19
Roßbach, Am Krummerich	5.57	7.05	8.15	9.05	10.05	11.05	12.05	13.05	14.05	15.05	16.05	17.05	18.10	19.10	21.10	23.20
Roßbach, Birkenweg	5.58	7.06	8.16	9.06	10.06	11.06	12.06	13.06	14.06	15.06	16.06	17.06	18.11	19.11	21.11	23.21
Roßbach, Mitteldorf	5.59	7.07	8.17	9.07	10.07	11.07	12.07	13.07	14.07	15.07	16.07	17.07	18.12	19.12	21.12	23.22
Roßbach, Otto-Kullmann-Platz	6.00	7.08	8.18	9.08	10.08	11.08	12.08	13.08	14.08	15.08	16.08	17.08	18.13	19.13	21.13	23.23
Roßbach, Spessartstr.	6.01	7.09	8.19	9.09	10.09	11.09	12.09	13.09	14.09	15.09	16.09	17.09	18.14	19.14	21.14	23.24
Roßbach, Wanderparkplatz	6.02	7.10	8.20	9.10	10.10	11.10	12.10	13.10	14.10	15.10	16.10	17.10	18.15	19.15	21.15	23.25
Hausen, Oberdorf	6.04	7.12	8.22	9.12	10.12	11.12	12.12	13.12	14.12	15.12	16.12	17.12	18.17	19.17	21.17	23.27
Hausen, Mitte	6.06	7.14	8.24	9.14	10.14	11.14	12.14	13.14	14.14	15.14	16.14	17.14	18.19	19.19	21.19	23.29
Hausen, Unterdorf	6.07	7.15	8.25	9.15	10.15	11.15	12.15	13.15	14.15	15.15	16.15	17.15	18.20	19.20	21.20	23.30
Hofstetten, Gh. Zur Krone	6.08	7.16	8.26	9.16	10.16	11.16	12.16	13.16	14.16	15.16	16.16	17.16	18.21	19.21	21.21	23.31
Hofstetten, Rathaus	6.09	7.17	8.27	9.17	10.17	11.17	12.17	13.17	14.17	15.17	16.17	17.17	18.22	19.22	21.22	23.32
Hofstetten, Wingertweg	6.10	7.18	8.28	9.18	10.18	11.18	12.18	13.18	14.18	15.18	16.18	17.18	18.23	19.23	21.23	23.33
Kleinwallstadt, Industriegebiet Nord	6.11	7.19	8.29	9.19	10.19	11.19	12.19	13.19	14.19	15.19	16.19	17.19	18.24	19.24	21.24	23.34
Kleinwallstadt, St.-Pierre-Platz	6.13	7.21	8.31	9.21	10.21	11.21	12.21	13.21	14.21	15.21	16.21	17.21	18.26	19.26	21.26	23.36
Kleinwallstadt, Ostring-Händelstr.	6.14	7.22	8.32	9.22	10.22	11.22	12.22	13.22	14.22	15.22	16.22	17.22	18.27	19.27	21.27	23.37
Elsenfeld, Nördring	6.16	7.24	8.34	9.24	10.24	11.24	12.24	13.24	14.24	15.24	16.24	17.24	18.29	19.29	21.29	23.39
Elsenfeld, Alte Kirche	6.18	7.26	8.36	9.26	10.26	11.26	12.26	13.26	14.26	15.26	16.26	17.26	18.31	19.31	21.31	23.41
Elsenfeld, Erlenbacher Str.	6.19	7.27	8.37	9.27	10.27	11.27	12.27	13.27	14.27	15.27	16.27	17.27	18.32	19.32	21.32	23.42
Obernburg-Elsenfeld, Bhf. Ostseite	6.21	7.29	8.39	9.29	10.29	11.29	12.29	13.29	14.29	15.29	16.29	17.29	18.34	19.34	21.34	23.44

Baustellenfahrplan - Gültig vom 21.05.2024 bis 23.05.2024



62 OBB-Elsenfeld → Leidersbach → Aschaffenburg



Verkehrsges. mbH Untermain, Ludwigstr. 8, 63739 Aschaffenburg, Tel.: (06021) 150 6666

Montag-Freitag

Verkehrsbeschränkungen

Hinweise

Obernburg-Elsenfeld, Bhf. Ostseite	5.30	6.30	7.30	8.40	9.30	10.30	11.30	12.30	13.30	14.30	15.30	16.30	17.30	18.35	19.35	21.35
Elsenfeld, Erlenbacher Str.	5.31	6.31	7.31	8.41	9.31	10.31	11.31	12.31	13.31	14.31	15.31	16.31	17.31	18.36	19.36	21.36
Elsenfeld, Alte Kirche	5.32	6.32	7.32	8.42	9.32	10.32	11.32	12.32	13.32	14.32	15.32	16.32	17.32	18.37	19.37	21.37
Elsenfeld, Nördring	5.33	6.33	7.33	8.43	9.33	10.33	11.33	12.33	13.33	14.33	15.33	16.33	17.33	18.38	19.38	21.38
Kleinwallstadt, Ostring-Händelstr.	5.35	6.35	7.35	8.45	9.35	10.35	11.35	12.35	13.35	14.35	15.35	16.35	17.35	18.40	19.40	21.40
Kleinwallstadt, St.-Pierre-Platz	5.36	6.36	7.36	8.46	9.36	10.36	11.36	12.36	13.36	14.36	15.36	16.36	17.36	18.41	19.41	21.41
Kleinwallstadt, Industriegebiet Nord	5.38	6.38	7.38	8.48	9.38	10.38	11.38	12.38	13.38	14.38	15.38	16.38	17.38	18.43	19.43	21.43
Hofstetten, Wingertweg	5.39	6.39	7.39	8.49	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.39	18.44	19.44	21.44
Hofstetten, Rathaus	5.40	6.40	7.40	8.50	9.40	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40	18.45	19.45	21.45
Hofstetten, Gh. Zur Krone	5.41	6.41	7.41	8.51	9.41	10.41	11.41	12.41	13.41	14.41	15.41	16.41	17.41	18.46	19.46	21.46
Hausen, Unterdorf	5.42	6.42	7.42	8.52	9.42	10.42	11.42	12.42	13.42	14.42	15.42	16.42	17.42	18.47	19.47	21.47
Hausen, Mitte	5.43	6.43	7.43	8.53	9.43	10.43	11.43	12.43	13.43	14.43	15.43	16.43	17.43	18.48	19.48	21.48
Hausen, Oberdorf	5.44	6.44	7.44	8.54	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44	17.44	18.49	19.49	21.49
Roßbach, Wanderparkplatz	5.46	6.46	7.46	8.56	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46	18.51	19.51	21.51
Roßbach, Spessartstr.	5.47	6.47	7.47	8.57	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	18.52	19.52	21.52
Roßbach, Otto-Kullmann-Platz	5.48	6.48	7.48	8.58	9.48	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.48	18.53	19.53	21.53
Roßbach, Mitteldorf	5.49	6.49	7.49	8.59	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.49	18.54	19.54	21.54
Roßbach, Birkenweg	5.50	6.50	7.50	9.00	9.50	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50	18.55	19.55	21.55
Roßbach, Am Krummerich	5.52	6.52	7.52	9.02	9.52	10.52	11.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52	17.52	18.57	19.57	21.57
Leidersbach, Kapelle	5.53	6.53	7.53	9.03	9.53	10.53	11.53	12.53	13.53	14.53	15.53	16.53	17.53	18.58	19.58	21.58
Leidersbach, Rathaus	5.55	6.55	7.55	9.05	9.55	10.55	11.55	12.55	13.55	14.55	15.55	16.55	17.55	19.00	20.00	22.00
Leidersbach, Marienplatz	5.56	6.56	7.56	9.06	9.56	10.56	11.56	12.56	13.56	14.56	15.56	16.56	17.56	19.01	20.01	22.01
Leidersbach, Rütigasse	5.57	6.57	7.57	9.07	9.57	10.57	11.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	17.57	19.02	20.02	22.02
Leidersbach, Beim Scharfen Eck	5.59	6.59	7.59	9.09	9.59	10.59	11.59	12.59	13.59	14.59	15.59	16.59	17.59	19.04	20.04	22.04
Ebersbach, Kirche	6.00	7.00	8.00	9.10	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	19.05	20.05	22.05
Ebersbach, Dornauer Weg	6.01	7.01	8.01	9.11	10.01	11										

Baustellenfahrplan - Gültig vom 21.05.2024 bis 29.05.2024



63

Aschaffenburg → Gailbach → Soden → Sulzbach → Dornau → Kleinwallstadt



Verkehrsges. mbH Untermain, Ludwigstr. 8, 63739 Aschaffenburg, Tel.: (06021) 150 6666

Nicht an Sonn- und Feiertagen. // Am 24. und 31.12. Verkehr wie Samstag. Fahrzeitänderungen bei Schulfahrten vorbehalten.

Verkehrsbeschränkungen Hinweise	Montag-Freitag									Samstag						
	06:30	07:37	08:37	11:07	12:07	13:07	14:07	15:52	16:52	17:52	18:52	07:07	08:23	10:21	14:21	16:21
Sulzbach/M., Spessartstr.	6.30	7.37	8.37	11.07	12.07	13.07	14.07	15.52	16.52	17.52	18.52	7.07	8.23	10.21	14.21	16.21
Sulzbach/M., Höfeldstr.	6.31	7.38	8.38	11.08	12.08	13.08	14.08	15.53	16.53	17.53	18.53	7.08	8.24	10.22	14.22	16.22
Sulzbach/M., Raiffeisenbank	6.32	7.39	8.39	11.09	12.09	13.09	14.09	15.54	16.54	17.54	18.54	7.09	8.25	10.23	14.23	16.23
Sulzbach/M., Abzw. Bahnhof	6.33	7.40	8.40	11.10	12.10	13.10	14.10	15.55	16.55	17.55	18.55	7.10	8.26	10.24	14.24	16.24
Sulzbach/M., Niedemberger Str.	6.34	7.41	8.41	11.11	12.11	13.11	14.11	15.56	16.56	17.56	18.56	7.11	8.27	10.25	14.25	16.25
Sulzbach/M., Bahnhof an	6.35	7.42	8.42	11.12	12.12	13.12	14.12	15.57	16.57	17.57	18.57	7.12	8.28	10.26	14.26	16.26
Sulzbach/M., Bahnhof ab	6.39	7.46	8.42	11.12	12.12	13.12	14.12	16.10	16.57	17.57	18.57	7.12	8.28	10.26	14.26	16.26
Sulzbach/M., Braunwarthsmühle	6.41	7.48	8.44	11.14	12.14	13.14	14.14	16.12	16.59	17.59	18.59	7.14	8.30	10.28	14.28	16.28
Sulzbach/M., Rathaus	6.42	7.49	8.45	11.15	12.15	13.15	14.15	16.13	17.00	18.00	19.00	7.15	8.31	10.29	14.29	16.29
Sulzbach/M., Schule	6.44	7.51	8.47	11.17	12.17	13.17	14.17	16.15	17.02	18.02	19.02	7.17	8.31	10.31	14.31	16.31
Dornau, Sulzbacher Str.	6.48	7.55	8.51	11.21	12.21	13.21	14.21	16.19	17.06	18.06	19.06	7.21	8.35	10.35	14.35	16.35
Dornau, Bürgerhaus	6.49	7.56	8.52	11.22	12.22	13.22	14.22	16.20	17.07	18.07	19.07	7.22	8.36	10.36	14.36	16.36
Kleinwallstadt, Sulzbacher Str.												7.26	8.40	10.40	14.40	16.40
Kleinwallstadt, Bahnhof												7.28	8.42	10.42	14.42	16.42



63

Kleinwallstadt → Dornau → Sulzbach → Soden → Gailbach → Aschaffenburg



Verkehrsges. mbH Untermain, Ludwigstr. 8, 63739 Aschaffenburg, Tel.: (06021) 150 6666

Nicht an Sonn- und Feiertagen. // Am 24. und 31.12. Verkehr wie Samstag. Fahrzeitänderungen bei Schulfahrten vorbehalten.

Verkehrsbeschränkungen Hinweise	Montag-Freitag									Samstag						
	06:48	07:55	08:51	11:21	12:21	13:21	14:21	16:19	17:06	18:06	19:06	07:21	08:35	10:35	14:35	16:35
Kleinwallstadt, Bahnhof												7.44	9.14	13.14	15.14	17.14
Kleinwallstadt, Sulzbacher Str.												7.46	9.16	13.16	15.16	17.16
Dornau, Sulzbacher Str.												7.50	9.20	13.20	15.20	17.20
Dornau, Bürgerhaus	5.48	6.56	7.52	8.54	11.25	12.25	13.25	15.25	16.25	17.25	18.08	7.51	9.21	13.21	15.21	17.21
Sulzbach/M., Schule	5.53	7.01	7.57	8.59	11.30	12.30	13.30	15.30	16.30	17.30	18.13	8.00	9.26	13.26	15.26	17.26
Sulzbach/M., Jahnstr.	5.55	7.03	7.59	9.01	11.32	12.32	13.32	15.32	16.32	17.32	18.15	8.02	9.28	13.28	15.28	17.28
Sulzbach/M., Raiffeisenbank	5.56	7.04	8.00	9.02	11.33	12.33	13.33	15.33	16.33	17.33	18.16	8.03	9.29	13.29	15.29	17.29
Sulzbach/M., Abzw. Bahnhof	5.57	7.05	8.01	9.03	11.34	12.34	13.34	15.34	16.34	17.34	18.17	8.04	9.30	13.30	15.30	17.30
Sulzbach/M., Niedemberger Str.	5.58	7.06	8.02	9.04	11.35	12.35	13.35	15.35	16.35	17.35	18.18	8.05	9.31	13.31	15.31	17.31
Sulzbach/M., Bahnhof an	5.59	7.07	8.03	9.05	11.36	12.36	13.36	15.36	16.36	17.36	18.19	8.06	9.32	13.32	15.32	17.32
Sulzbach/M., Bahnhof ab	5.59	7.07	8.03	9.05	11.36	12.36	13.36	15.36	16.36	17.36		8.00	9.32	13.32	15.32	17.32
Sulzbach/M., Braunwarthsmühle	6.01	7.09	8.05	9.07	11.38	12.38	13.38	15.38	16.38	17.38		8.02	9.34	13.34	15.34	17.34
Sulzbach/M., Höfeldstr.	6.03	7.11	8.07	9.09	11.40	12.40	13.40	15.40	16.40	17.40		8.04	9.36	13.36	15.36	17.36
Sulzbach/M., Spessartstr.	6.04	7.12	8.08	9.10	11.41	12.41	13.41	15.41	16.41	17.41		8.05	9.37	13.37	15.37	17.37

• - Kleinbus max. 8 Personen - bei mehr als 8 Personen Anmeldung bis spätestens Freitag 12:00 Uhr telefonisch unter 06021 3392-0
• - Hält nur zum Ausstieg

Die geänderten Fahrpläne können auf der VAB-Homepage unter www.vab-info.de abgerufen werden.

vollen Lebensraum zu bieten. Außerdem erfahren Sie, was Sie unbedingt beachten sollten, um Ihre Hecke zu einem sicheren Rückzugsort für tierische Bewohner zu machen.

Mittwoch, 19.06.2024, 18.00 – 19.30 Uhr Lindenhof, 63843 Niedernberg

Referent: Thorsten Helmstetter, Großwallstadt

Anmeldung unter folgendem Link:

www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=27023233 oder bei Kreisbäuerin Diana Reinhart, Tel. 0175-5249716 unbedingt erforderlich.

Kosten: € 15,- pro Person

„SPRUCH DER WOCHE“

Man sollte nie dem Glauben verfallen, eine kleine Gruppe ideenreicher, engagierter Leute könnte die Welt nicht ändern.

Tatsächlich wurde sie nie durch etwas anderes geändert. Margaret Mead

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- ❖ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 116 117**
- ❖ **In lebensbedrohlichen Fällen 112**
- ❖ **Notfallfaxnummer für Hörgeschädigte 112 oder 06021 – 4561090**

Ärzte:

Der Bereitschaftsdienst der Hausärzte im Bereich Sulzbach, Leidersbach, Kleinwallstadt, Hofstetten und Hausen ist zu erfahren über die Vermittlungszentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Tel. 116 117

Zahnärzte:

von 10.00 – 12.00 und 18.00 – 19.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen **Sa. /So. 18./19. Mai 2024**

Herr Christian Buortesch, Dr. med. dent. Boris Ovchinski, Dr. Harald Gleißner, Im Höning 5, 63820 Elsenfeld, Tel. 06022/2059900 **Mo. 20. Mai 2024**

Frau Gabriele Dickel-Demirgövdö, Schillerstr. 1, 63820 Elsenfeld, Tel. 06022/4205

Tierärzte:

An Wochenenden von Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr, an Feiertagen von 19 Uhr am Vorabend bis 7 Uhr des folgenden Werk-tages

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

Apotheken:

von morgens 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages

Samstag, 18. Mai 2024

Schwanen-Apotheke, 63911 Klingenberg, Rathausstr. 4, Tel. 09372/2440

Sonntag, 19. Mai 2024

Römer-Apotheke, 63843 Niedernberg, Großwallstädter Str. 22, Tel. 06028/7446

Montag, 20. Mai 2024

Stadt-Apotheke, Elsenfelder Str. 3, 63906 Erlenbach, Tel. 09372/5483

Dienstag, 21. Mai 2024

Post-Apotheke, Bachstr. 50, 63762 Großostheim, Tel. 06026/5222

Mittwoch, 22. Mai 2024

Franken-Apotheke, Odenwaldstr. 8, 63939 Würth, Tel. 09372/944494

Donnerstag, 23. Mai 2024

Alte Stadt-Apotheke, Römerstr. 35, 63785 Obernburg, Tel. 06022/8519

Freitag, 24. Mai 2024

Markt-Apotheke, Fährstraße 2, 63839 Kleinwallstadt, Tel. 06022/21225

KINDERGARTEN-NACHRICHTEN

Kindergarten St. Barbara Ebersbach

Ein doch noch sonniges und absolut gelungenes Sommerfest liegt hinter uns.



Gestartet haben wir wie jedes Jahr mit einem Gottesdienst, in dem viel geboten war – u.a. der erste Auftritt der Kinder. Nach dem Mittagessen kam dann der Höhepunkt des Tages und „Die Hummel Bommel“ erlernte das Fliegen. Sowohl die Krippenkin- der als auch die Kindergartenkinder haben ihre Auftritte wieder super gemeistert. **Danke** an unsere Erzieherinnen, die wie im-

Wichtige Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	06028 / 97410
1. Bürgermeister	
Michael Schüßler	0151 / 19652254
2. Bürgermeister	
Andreas Hein	0173 / 9162707
Bauhof	06092 / 5641
Notruf Wasserversorgung	06092 / 821846
Notruf AMME Abwasserentsorgung	0160/96314441
Störung Kanalnetz	06023/96690
Mehrzweckhalle	06028 / 4195
Schule	06028 / 7431
Schule – Telefax	06028 / 995530
Mittagsbetreuung Schule	06028 / 995531
Bücherei	06028 / 974122

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Feuerwehrhaus	06028 / 991933
Feuerwehr OT Ebersbach:	
1. Kdt. Thomas Seitz	06028 / 2180939
Feuerwehr OT Leidersbach:	
1. Kdt. Benedikt Schüßler	0162 / 2516246
Feuerwehr OT Roßbach:	
1. Kdt. Markus Pfeifer	0171 / 3800862
Feuerwehr OT Volkersbrunn:	
1. Kdt. Jochen Diener	0160 / 6360361

Notruf Polizei 110

Polizeiinspektion Obernburg	06022 / 6290
-----------------------------	--------------

Rufnummern der Ärzte in Leidersbach

Allgemeinärzte	
Jörg Frieß, Hauptstr. 118,	
Allgemeinarzt	06028/9791250

Zahnarzt	
Dr. med. dent. Olaf Doebert, Hauptstr. 109,	
Zahnarzt	06028/5533

Seniorenkreise – Ansprechpartner	
Ulrike Kunkel	06028 / 6703

Nachbarschaftshilfe:

Lydia Kroth	0151/54098979
Strom:	
bayernwerk AG	09391/903-0
bayernwerk Stromversorgung	0941/28003311
bayernwerk Störungsnummer	0941/28003366

Gasversorgung Unterfranken GmbH: Betriebs-	
stelle Untermain (Erlenbach)	0931/27943
Störungsdienst:	0941/28003355

Caritas-Sozialstation, Sulzbach	06028/9778375
BRK-Service-Center	
Miltenberg	09371 / 947330
Geschäftsstelle Obernburg	06022 / 6181-0

Beerdigungsinstitut	
Wegmann	06021 / 23424
Bestattungen Brand –	
Trauerhilfe mit Herz	06092 / 4659999

Beratungsstelle für Senioren	
und pflegende Angehörige	
Miltenberg	09371 / 6694920
Erlenbach a. Main	09372 / 9400075
Internet unter Gesundheit und Soziales	
www.seniorenberatung-mil.de	
www.bd-untermain.de	

Ökumenische TelefonSeelsorge –	
anonym, kompetent,	0800 / 111 0111
rund um die Uhr	oder 088 / 111 0222
Ökumenischer Hospizverein	
Miltenberg	06022/7093084

Gesundheitsamt	
LRA Miltenberg	09371 / 501-523

mer mit viel Herzblut die Stücke mit den Kindern eingeübt haben. Danke auch für die Organisation der Workshops, so dass jedes Kind eine Erinnerung mit nach Hause nehmen konnte.

Danke an Pfarrer Karl für die Gestaltung des Gottesdienstes

Danke an alle Lieferanten, die für das leibliche Wohl gesorgt haben

Danke an die Lyra Ebersbach für die „Feststimmung“

Danke an alle Eltern, die alle durch ihre Dienste das Fest überhaupt möglich gemacht haben

Danke an den Elternbeirat und die Vorstandschaft für die super Organisation und reibungslose Durchführung des Festes inklusive Auf- und Abbau

Danke zuletzt allen Besucherinnen und Besuchern. Wir haben uns riesig gefreut, dass so viele den Kindergarten mit dem Festbesuch unterstützt haben.

Elternbeirat, Vorstandschaft und Team KIGA Ebersbach

GEMEINDEBÜCHEREI

Öffnungszeiten OT Leidersbach
 Mittwoch 16:00 Uhr – 17:30 Uhr
 Freitag 17:00 Uhr – 18:30 Uhr
 (freitags Eine Welt Kiosk geöffnet)

SCHULNACHRICHTEN

Grund- und Mittelschule Leidersbach



OT Leidersbach, Staudenweg 31,
 Tel. 06028/7431

Pfingstferien! Wir wünschen Euch ein paar schöne erholsame Tage!

VERANSTALTUNGS- KALENDER

- 17. – 20.5. Ebbelwoihecke, Dorfgemeinschaft Volkersbrunn
- 18.5. Wanderung nach Maria Buchen, Wanderverein „Spessartfreunde“ Volkersbrunn



Unser Dorf stellt sich vor:
www.Leidersbach.de

Vorleseokino in der Bücherei Leidersbach mit ElternChanceN

Großer Andrang herrschte beim ersten Vorleseokino für Kinder im Alter von 2 – 3 Jahre. Eva Vath, die zurzeit ein Praktikum bei ElternChanceN in Leidersbach absolviert, präsentierte gleich zwei Geschichten.

In der ersten geht Opa auf Safari mit Conni und zwar im Wald! Dort beobachten sie viele große und kleine Tiere: Vögel, Kaninchen, Wildschweine und Rehe. Aber am besten gefallen Conni die Fuchskinder. Die Kinder lauschten begeistert dem Vortrag und die Antworten auf Fragen, was denn so alles los ist im Wald, folgten schnell die Antworten. Gestärkt mit Popcorn ging es in die zweite Runde mit der Geschichte:das verspreche ich dir. Hier erwacht Bruno, das Murmeltier, aus seinem Winterschlaf und schließt Freundschaft mit einem wunderschönen Löwenzahn.



Diese gelungene Vortragsreihe möchten wir ausbauen und bieten weitere Termine dann für Kinder von 4 – 6 Jahre am 21.6.2024 und von 7 – 10 Jahre am 19.7.2024 in der Bücherei Leidersbach an.

Wir möchten dem Erfolgsrezept von Stiftung Lesen folgen: Eine Geschichte schnappen, vorlesen, Kinder begeistern – denn: Lesen ist die wahre Superkraft! Kinder denen regelmäßig vorgelesen wird sind besser für Kita, Schule und den Alltag gerüstet.

KATHOLISCHE KIRCHENNACHRICHTEN

Gottesdienste im Grund	Samstag 18.05.24	Pfingstso. 19.05.24	Pfingstm. 20.05.24	Dienstag 21.05.24	Mittwoch 22.05.24	Donnerstag 23.05.24	Freitag 24.05.24	Samstag 25.05.24	Sonntag 26.05.24
Leidersbach	18:00 Vorabendmesse Pfr. Schüssler	18:00 Pfingstvesper mit marianischen Impulsen Pfr. Wissel	10:00 Messfeier Pfr. Schüssler						10:00 Messfeier Pfr. Schüssler
Ebersbach		10:00 Festgottesdienst Pfr. Wissel	10:00 Messfeier Pfr. Amendt				19:00 Messfeier Pfr. Schüssler		10:00 Wort-Gottes- Feier B. Thiebes-Thill 18:00 Maiandacht an der Muttergottes- buche Pfr. Schüssler
Roßbach		10:00 Festgottesdienst Pfr. Schüssler 14:00 Rosenkranz	9:00 Messfeier Pfr. Wissel 14:00 Rosenkranz		18:00 Mai- andacht A. Schreck		17:50 Abholung der Wallfahrer Pfr. Wissel	8:00 Wallfahrts- gottesdienst Pfr. Wissel 18:00 Vorabend- messe Pfr. Wissel	14:00 Rosenkranz
Volkersbrunn		9:00 Festgottesdienst Pfr. Amendt	10:30 Messfeier mit GrundTon Pfr. Wissel		19:00 Rosen- kranz/ Banneux- kapelle K. Stein				9:00 Festgottesdienst anschl. eucharistische Prozession ins Mitteldorf Pfr. Wissel

Liebe Mitchristen!

Am 24. April 1724 wurde in Königsberg Immanuel Kant geboren, einer der bedeutendsten Philosophen aller Zeiten, der das Verhältnis von Religion und Vernunft beleuchtet hat und sich mit Gott und Moral befasst hat. In seinem Werk "Kritik der reinen Vernunft" stellt Kant fest: "Gott lässt sich nicht beweisen – es lässt sich aber auch nicht beweisen, dass er nicht existiert." Es bleibt immer der Akt des Glaubens. Am Pfingsten kam der Heilige Geist über die Jünger und sie glaubten. Bitten wir auch für uns um diesen Heiligen Geist, dass er uns im Glauben bestärke.

So wünsche ich Ihnen allen ein frohes Pfingstfest
Ihr Pfarrer Martin Wissel

Pfarrbüro Leidersbach, Kolpingstraße 14
Bürostunden sind montags und dienstags von 9:00 Uhr – 11:30Uhr und freitags von 14:30 Uhr – 17:00Uhr.

Telefon 06028/1595, Fax 994280, E-Mail pfarrei.leidersbach@bistum-wuerzburg.de

Homepage: www.Maria-im-Grund.de

Eine-Welt-Kiosk in der Bücherei:
freitags von 17:00 – 18:30Uhr

INFORMATIONEN FÜR DIE PFARREIENGEMEINSCHAFT MARIA IM GRUND

Pfr. Wissel ist vom 21. – 24.05. in Urlaub!

Am Dienstag 21. Mai sind Sie von der Kolpingfamilie Leidersbach herzlich eingeladen zu einem Vortrag von Peter Spielmann zum Thema: Armut und Anmut im Libanon.

Ab 20 Uhr wird Herr Spielmann über religiöse, wirtschaftliche und politische Hintergründe mit Photodokumenten in seinem Vortrag berichten.

Firmung 2024

Erinnerung: Bitte die Firmanmeldung demnächst abgeben, wer es bisher noch nicht getan hat.

Walldürnwandfahrt 2024

(Ausführliche Infos auf der Homepage oder im Amtsblatt der letzten Woche)

Beginn der Wallfahrt am Samstag, 1. Juni um 6:00 Uhr in der St. Rochus Kirche Volkensbrunn.

Wir laufen am 1. Tag bis nach Miltenberg. Die Anmeldung für die Teilnahme am Samstag bitte telefonisch im Pfarrbüro Leidersbach unter 06028/1595.

Sonntag, 2. Juni 2024

6:00 Uhr: Abfahrt des 1. Busses an den üblichen Haltestellen nach Miltenberg

8:45 Uhr Abfahrt des 2. Busses an den üblichen Haltestellen für die Wallfahrer die entweder ab Gerolzahn mitgehen wollen oder ganz nach Walldürn mitfahren wollen. (Kosten der Busfahrt: Pro Person 10 € Hin- und Rückfahrt, 10 € Rückfahrt)

WICHTIG! WICHTIG!

Um für die Busfahrten planen zu können und den Kirchenstiftungen unnötige Ausgaben zu ersparen, müssen die Fahrkarten bitte bis Montag, 27. Mai 2024 im Pfarrbüro abgeholt und bezahlt werden. Der Bus bietet Platz für 49 Personen.

Eine Mitfahrt im Bus ohne Fahrkarte ist nicht möglich!

15:00 Uhr: Wallfahrtsgottesdienst in der Basilika, mitgestaltet von der Blaskapelle; anschl. ziehen wir zur Grotte. Ca. 16:30 Uhr: Abfahrt des Busses ab Busparkplatz

Wir freuen uns auf eine wertvolle und bereichernde Wallfahrt.

Das Wallfahrtsteam

KINDERKIRCHE:

Der Mai ist gekommen ... und mit ihm, der Wunsch nach Unternehmungen im Freien.

Wir laden ein, die Bildstöcke in unserer Pfarreiengemeinschaft zu erwandern. In unserer Bildstock-Challenge stellen wir aus jeder Pfarrei einige Bildstöcke vor, die seit Jahrhunderten bis heute zum Verweilen und Gedenken einladen.

Zu jedem Bildstock gibt es eine kleine Vorstellung, einen Gebetsvorschlag und die Möglichkeit einen Stempel in dieses Heftchen zu drucken.

Bis zum 15. September (Sonntag nach Ende der Sommerferien) kann das gut mit Stempeln gefüllte Heftchen in einer der 4 Ortskirchen nach dem Gottesdienst beim Pfarrer vorgezeigt werden. Der Pfarrer hält für die fleißigen Bildstockbesucher eine kleine Belohnung bereit! Viel Spaß wünschen Pfarrer Wissel, Claudia Kloos und das Kinderkirchenteam!

„Mach mit bei der Bildstock-Challenge“ – Heftchen gibt es in den Kirchen und Kindergärten der PG. Falls noch Heftchen fehlen gerne im Pfarrbüro oder bei den Mitgliedern des Kinderkirchenteams (Yvonne Appel, Lena Pangratz, Nicole Hein, Theresia Roßmeißl und Martina Müller) melden. Informationen aus dem Pastoralen Raum Elsenfeld

Ökumenische Pfingstvesper mit anschl. Agape am Pfingstmontag, 20. Mai um 18:30 Uhr in der St. Gertraud-Kirche Elsenfeld